



# GEMEINDE BAD WIESSEE

## Verordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Bad Wiessee

Die Gemeinde Bad Wiessee erlässt aufgrund § 6a Abs. 6 Satz Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2018 (GVBl. S. 744) geändert worden folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Wiessee sind an Straßen und auf Plätzen auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs, Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeit (Tageszeit) und der Parkgebühr das Parken von Fahrzeugen gebührenpflichtig und nur mit an den Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen gestattet.

Der von dieser Verordnung umfasste Parkraum ist in die folgenden 4 Zonen aufgeteilt:

- **Zone I „Ortsmitte“.** Diese Zone umfasst die folgenden Parkflächen: Zentralparkplatz, Dourdanplatz, Prinzenruhweg, Hirschbergstraße und südliche Adrian-Stoop-Straße.
- **Zone II „Kurviertel“.** Diese Zone umfasst die folgenden Parkflächen: Am Strandbad, nördliche und südliche Wilhelminastraße, nördliche Adrian-Stoop-Straße.
- **Zone „Abwinkl“.** Diese Zone umfasst die folgenden Parkflächen: Freibad, Überfahrtweg (Aquadome), Im Sappfeld, Hirtenweg, Ringbergstr. / Ecke Hubertusstr., Ringseeweg / Seerosenweg, Sonnenfeldweg und Im Sonnenfeld
- **Zone IV „Wanderparkplätze“.** Diese Zone umfasst die folgenden Parkflächen: Söllbachtal 1 bis 4, Sonnenbichl und Sonnenbichl-Skilift.

Teil dieser Verordnung sind 4 Lagepläne, in denen die gebührenpflichtigen Parkflächen, farblich unterschiedlich markiert, dargestellt sind: Zone I: rot, Zone II: blau, Zone III: grün, Zone IV: gelb.

### § 2 Parkzeit

Die gebührenpflichtige Zeit für Parkplätze auf Gemeindegebiet liegt zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr.

### **§ 3 Parkdauer und Parkgebühren**

Für die Benutzung der von dieser Verordnung umfassten Stellplätze werden Parkgebühren erhoben, die sich nach den jeweiligen Parkzonen richten. Auch die erlaubte Parkdauer richtet sich nach der Parkzone, auf der sich die Stellplätze befinden.

#### **Zone I „Ortsmitte“:**

- Die Parkdauer ist grundsätzlich unbegrenzt, allerdings auf dem Zentralparkplatz auf längstens 4 Stunden begrenzt.
- Die ersten 30 Minuten sind kostenlos. Der Parkbeginn ist auch für diese Kurzparkzeit durch das Lösen eines (kostenlosen) Parktickets zu belegen.
- Die Parkgebühren betragen ab einer Parkzeit von 30 Minuten 0,50 € je angefangener halben Stunde

#### **Zone II „Kurviertel“:**

- Die Parkdauer ist unbegrenzt.
- Die Parkgebühren betragen 0,50 € je angefangener halben Stunde
- Es besteht die Möglichkeit, ein Tagesticket zu lösen. Dieses ist gültig während der gesamten gebührenpflichtigen Parkzeit und bis 08:00 Uhr am Folgetag. Die Gebühren hierfür betragen 5,00 €.
- Für die Dauer des Aufenthalts im gemeindeeigenen Betrieb „Badepark“ wird die Parkgebühr zurück erstattet.
- Auf den Parkflächen „Wilhelminastr.“ ist die Parkgebühr für ersten 90 Minuten frei. Dies ist mit einem Parkticket zu belegen.

#### **Zone III „Abwinkl“:**

- Die Parkdauer ist unbegrenzt.
- Die Parkgebühren betragen:
  - 0,50 € je angefangener halben Stunde vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres.
  - 1,00 € je angefangener halben Stunde vom 01. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres. An diesen Tagen herrscht besonderer Parkdruck in diesem Gebiet.
- Es besteht die Möglichkeit, ein Tagesticket zu lösen. Dieses ist gültig während der gesamten gebührenpflichtigen Parkzeit und bis 08:00 Uhr am Folgetag. Die Gebühren hierfür betragen:
  - 5,00 € vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres.
  - 10,00 € vom 01. Juni bis zum 30. September eines jeden Jahres. An diesen Tagen herrscht besonderer Parkdruck in diesem Gebiet.

#### **Zone IV „Wanderparkplätze“:**

- Die Parkdauer ist unbegrenzt.
- Die ersten 30 Minuten sind kostenlos. Der Parkbeginn ist auch für diese Kurzparkzeit durch das Lösen eines (kostenlosen) Parktickets zu belegen.

- Die Parkgebühren betragen ab einer Parkzeit von 30 Minuten:
  - 0,50 € je angefangener halben Stunde vom 01. November eines jeden Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres.
  - 0,80 € je angefangener halben Stunde vom 01. Juni bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. An diesen Tagen herrscht besonderer Parkdruck in diesem Gebiet.
  
- Es besteht die Möglichkeit, ein Tagesticket zu lösen. Dieses ist gültig während der gesamten gebührenpflichtigen Parkzeit und bis 08:00 Uhr am Folgetag. Die Gebühren hierfür betragen:
  - 5,00 € vom 01. November eines jeden Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres.
  - 8,00 € vom 01. Juni bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. An diesen Tagen herrscht besonderer Parkdruck in diesem Gebiet.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.Mai 2020 in Kraft.

Bad Wiessee, den 22. April 2020

  
Peter Höß,  
Erster Bürgermeister